

Positionspapier

Situation geflüchteter Kinder in Geflüchtetenunterkünften



„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(Art. 3 Abs. 1 UN-KRK zum Kindeswohl)

Hintergrund

Kinder¹ sind durch die Flucht besonders belastet – durch Kriegserlebnisse, Verlust von Heimat und Bezugspersonen, als Zeug:innen oder Betroffene von Gewalt, durch Angst, Ungewissheit und traumatisierende Erlebnisse. Sie spüren den Stress, die Verunsicherung und die Angst ihrer Eltern. Hinzu kommen Erlebnisse von Ausgrenzung und Fremdheit.

Auch in Deutschland angekommen genießen geflüchtete Kinder nicht den gleichen Schutz wie andere Kinder. In der Ausübung ihrer Rechte sind sie vielfach benachteiligt – trotz ihrer besonders hohen Belastung. 37% der begleiteten Kinder weisen posttraumatische Belastungsstörungen auf und 30% Depressionen. Dabei ist von einer hohen Dunkelziffer an weiteren psychischen Belastungen auszugehen, da die Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen mangelhaft ist.²

Seit 1992 ist die UN Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland rechtskräftig. Die darin verbrieften Rechte gelten für alle Kinder, auch für geflüchtete! Das gegenwärtige Aufnahme- und Unterbringungssystem verstößt allerdings in eklatantem Maße gegen die UN-KRK: das Diskriminierungsverbot (Art. 2, 22 UN-KRK), die Vorrangigkeit des Kindeswohls bei allen Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), das Recht auf größtmögliche individuelle Entwicklung (Art. 6 UN-KRK), das Recht auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK), das Recht auf Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK), das Recht auf ein gewaltfreies Leben (Art. 19 UN-KRK), das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27 UN-KRK), das Recht auf Zugang zu Bildung (Art. 28 UN-KRK) und das Recht auf Zugang zu Spiel und Freizeit (Art. 31 UN-KRK).

Das Kindeswohl und die verbrieften Kinderrechte müssen entgegen aktueller Praxis Vorrang haben vor migrationspolitischen Erwägungen, die auf Abschreckung und Abschottung zielen.

¹Wir beziehen uns im Folgenden auf begleitete Kinder, da diese in Unterkünften leben müssen.

²Britta Rude, Geflüchtete Kinder und COVID 19: Corona als Brennglas vorhandener Problematiken. In: ifo-Schnelldienst 12/2020, S. 46-57, S. 53

ANKER-Einrichtungen

Um es gleich vorwegzunehmen: ANKER-Einrichtungen sind für Kinder nicht geeignet. Die Kinder wachsen in den ANKER-Zentren in einem von Gewalt – auch sexualisierter Gewalt – und Belästigungen, Macht und Ohnmacht, Diskriminierung und Rassismus, Anspannung und Bedrohung, von Sucht, Alkoholmissbrauch und Drogen geprägten Klima auf. Resignation und Perspektivlosigkeit, Spannungen und Konflikte kennzeichnen ihren Alltag. Die Kinder haben in den Massenunterkünften durch die Unterbringung in Mehrbettzimmern keine Privatsphäre, keine Rückzugsmöglichkeiten und nur rudimentär Freizeitgestaltungs- und Spielmöglichkeiten. Durch das unmittelbare Miterleben von nächtlichen Abschiebungen mit hohem Polizeiaufgebot und als Zeug:innen von Zimmerdurchsuchungen durch die Polizei werden die Kinder extrem belastet.

In der Studie „Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen“ kommt terre des hommes zu der Auffassung, dass die Verstöße gegen das Grundgesetz und gegen die Vorgaben der UN-KRK strukturell in dem Aufnahme- und Unterbringungssystem angelegt seien. Dies gilt auch für das Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Leben. Denn die Massenunterkünfte sind per se gewaltfördernd.

Die Kinder wachsen in Armut und einem Klima der Gewalt auf – und sind durch das Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber SGB II-Empfänger:innen benachteiligt. Dies wird etwa im Sachleistungsprinzip, Vollverpflegung statt selbstständiger Kochmöglichkeiten, unzureichender Gesundheitsversorgung und Residenzpflicht deutlich. Besonders fatal ist die alters- und jahrgangsübergreifende Beschulung der Kinder in Lagerschulen innerhalb der ANKER-Zentren. Die Kinder verharren in den ANKER-Zentren und kommen nicht mit Gleichaltrigen außerhalb der ANKER-Zentren zusammen. Trotz eines bestehenden Rechtsanspruchs auf Betreuung und den Besuch von Kindertagesstätten wird dies in der Praxis kaum umgesetzt.

Positionspapier

Situation geflüchteter Kinder in Geflüchtetenunterkünften



Eltern können in ANKER-Zentren aufgrund der zahlreichen Vorgaben und Restriktionen und des damit einhergehenden Autonomieverlustes ihren Erziehungsauftrag nur bedingt erfüllen. In einer Landtagsanhörung zu ANKER-Einrichtungen im August 2019³ stellte der Kinderarzt Dr. Daniel Drexler gravierende Entwicklungsverzögerungen bei Kleinkindern und Kindeswohlgefährdung durch die Unterbringung in den Masseneinrichtungen mit all den bestehenden Einschränkungen fest. Psychische Belastungen und Erkrankungen werden durch die Unterbringung im ANKER-Zentrum verstärkt, wer noch nicht krank ist, wird hier (psychisch) krank, so sein Fazit. Dies gilt gerade für Kinder!

Die Kinder- und Jugendhilfe blendet die Gruppe der geflüchteten Kinder in ANKER-Zentren bislang dennoch aus und wird nur bei ernsthafter Kindeswohlgefährdung tätig – wenn überhaupt. Ein Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Beeinträchtigungen des Kindeswohls nicht durch die Eltern geschehen, sondern in den Strukturen des Aufnahme- und Unterbringungssystems liegen. So stellt sich im Fall der ANKER-Zentren nicht die Frage „Wie schützt der Staat die Kinder vor den Eltern?“, sondern „Wie schützt der Staat Kinder vor dem Staat?“⁴

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Auch hier gilt: Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Bayern ist nicht kinderrechtskonform.

Bezeichnend für die bayerische Unterbringungspolitik ist die oft abgeschiedene Lage der Gemeinschaftsunterkünfte. Von Teilhabemöglichkeiten der Geflüchteten an der Gesellschaft kann keine Rede sein. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht steht faktisch über den Kinderrechten.

In den Gemeinschaftsunterkünften setzen sich die Belastungen für die Kinder in kleinerem Umfeld fort: keine Rückzugsmöglichkeiten, keine Privatsphäre, kaum Spielgelegenheiten. Die Kinder verfügen über kein eigenes Zimmer, keinen Schreibtisch, ja, nicht selten nicht einmal über einen Tisch. Die Geflüchteten müssen sich Zimmer, Sanitäranlagen, Küche und Waschgelegenheiten teilen. Es ist zu eng, es ist zu laut, es leben zu viele arme Menschen auf zu engem

Raum. Die Atmosphäre ist geprägt von Trost- und Perspektivlosigkeit, von Resignation und Spannungen, von Konflikten und Gewalt.

Zwar sieht das Asylgesetz auch für Gemeinschaftsunterkünfte halberzig Maßnahmen zum Schutz für Frauen und andere schutzbedürftige Personen durch die Länder vor. Diese können die tiefgreifenden strukturell bedingten Defizite durch die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften allerdings nicht ausgleichen.

Verschärfung durch und Folgen der Corona-Pandemie

Die Pandemie verschärft die strukturellen Defizite des Aufnahme- und Unterbringungssystems für Kinder (und Erwachsene). In den engen Sammelunterkünften besteht eine extrem hohe Infektionsgefahr, da Hygiene- und Abstandsregeln durch die gemeinsame Nutzung von Sanitäranlagen und Küchen nicht eingehalten werden können – mit gravierenden Folgen.

So wurden und werden in Bayern immer wieder ganze Trakte in den ANKER-Zentren und ganze Gemeinschaftsunterkünfte oder einzelne Stockwerke für einen Zeitraum von mehreren Wochen komplett unter Quarantäne gestellt.⁵ Das ist mit besonderen Härten für Kinder verbunden: Sie können die Unterkünfte nicht mehr verlassen, nicht mehr an die frische Luft, sie haben keine Freizeit- und Spielmöglichkeiten mehr, die Kontaktmöglichkeiten sind massiv eingeschränkt. Statt Unterstützung durch Sozialbetreuung und Ehrenamtlichen zu erhalten – die auch unter Normalbedingungen zu wenig angeboten wird – patrouillieren Securities durch die Stockwerke, was den Druck noch erhöht. Das Konfliktpotenzial in den hermetisch abgeriegelten Sammelunterkünften wächst, Resignation und Spannungen nehmen zu, die Ängste und Ungewissheit der Eltern übertragen sich auf die Kinder.

Besonders schwerwiegend ist die Benachteiligung im Bildungsbereich durch geschlossene Schulen und Homeschooling mit verheerenden Folgen: Aufgrund mangelnder Lernräume, PCs bzw. Laptops, Druckern, Schreibtischen (bzw. Tischen) und sehr häufig auch fehlendem WLAN werden die ohnehin diskriminierenden Strukturen im Bildungsbereich nochmals verschärft. Lärm und Enge tun ein Übriges. Aber selbst wenn die Kinder über Räumlichkeiten und eine

³<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/sachverstaendigenanhoeerung-zu-anker-zentren/>

⁴terre des hommes, Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in aufnahmeeinrichtungen, S. 39.

⁵Vgl. dazu u.a. <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/themen/coronakrise/#themennews>

Positionspapier

Situation geflüchteter Kinder in Geflüchtetenunterkünften



entsprechende Ausstattung verfügen würden: Aufgrund von Sprachbarrieren und mangelnder Vertrautheit mit den Lehrinhalten können die Eltern ihre Kinder kaum bei den Hausaufgaben unterstützen. Ein erfolgreiches Homeschooling ist dann abhängig vom Engagement einzelner Lehrkräfte. Die Folgen sind Benachteiligung und gravierende Bildungslücken.

Gerade für geflüchtete Kinder ist das Lernen in der Schule, der Kontakt zu Klassenkamerad:innen und Lehrer:innen, Teilhabe und Integration aufgrund deren brüchigen Biografien, den psychischen Belastungen und des anregungsarmen, monotonen und eingeschränkten Lebens in den Unterkünften von besonderer Bedeutung.

Fazit

Weder Eltern noch engagierte Haupt- und Ehrenamtliche oder Geflüchteteninitiativen, weder interne Beschulungsmaßnahmen und Betreuungsangebote noch die Einrichtungen von Gewaltschutzkoordinator:innen und Gewaltschutzkonzepte können die strukturellen Defizite und Rechtsverletzungen gegenüber Kindern in den ANKER-Zentren (und Gemeinschaftsunterkünften) aufheben, da diese per se gewaltfördernd sind.

Gewaltschutzkoordinator:innen und Gewaltschutzkonzepte reparieren nur die Symptome, packen das Problem aber nicht an den Wurzeln an: das auf Abschreckung und Abschottung abzielende Aufnahme- und Unterbringungssystem, das gravierende Verletzungen von Kinderrechten in Kauf nimmt.

Das Aufnahme- und Unterbringungssystem – wie das gesamte Asylregime – ist nicht kindgerecht ausgestaltet. Dazu muss es vollkommen neu konzipiert werden.

Unsere Forderungen

- Die Vorrangigkeit des Kindeswohls muss im Aufenthaltsgesetz und im Asylgesetz verankert werden.
- Das diskriminierende Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden. Das Gesetz verstößt u.a. gegen das Diskriminierungsverbot der UN-KRK, das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.
- Das Aufnahme- und Unterbringungssystem für Geflüchtete ist kindgerecht auszugestalten, so dass es den Erfordernissen des Grundgesetzes und der UN-KRK entspricht. Das heißt: So bald wie möglich Wohnen statt Unterbringung in Sammelunterkünften! Wir fordern eine schnellstmögliche dezentrale Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten, die der Größe der Familien entsprechen.
- Bis dahin muss für alle Kinder mit ihren Familien der Aufenthalt in den ANKER-Einrichtungen auf maximal vier bis sechs Wochen begrenzt werden – unabhängig von Bleibeperspektive, Herkunftsland und Fluchtweg. Damit werden auch die Lagerschulen obsolet: Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung in einer staatlich anerkannten Schule!
- In den ANKER-Zentren und Gemeinschaftsunterkünften sind bis zur Umstrukturierung des Aufnahme- und Unterbringungssystems hin zu einer dezentralen Unterbringung/hin zu Wohnen dynamische und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte für Kinder, Frauen und andere schutzbedürftige Gruppen zu verankern. Landesweite Rahmengewaltschutzkonzepte werden dem spezifischen Bedarf nicht gerecht und greifen zu kurz. Ein Monitoring ist unerlässlich.
- Es ist eine Informationspflicht über die Rechte des Kindes nach der UN-KRK für Personal und für geflüchtete Kinder und ihre Eltern vom ersten Tag der Ankunft an (in der jeweiligen Herkunftssprache) sowie über die Regelsysteme für Kinder wie Frühe Hilfen, Beratungsstellen für Erziehungsberechtigte und das Schutzsystem für Frauen und Kinder einzuführen. Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehungsberatung müssen sich für die besonderen Bedarfe geflüchteter Kinder und ihrer Eltern öffnen.

Das Wohl der Kinder muss im Vordergrund stehen!

Geschäftsstelle München: Bayerischer Flüchtlingsrat | Westendstr. 19 | 80339 München | Tel: 089 - 76 22 34
Büro Nordbayern: Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de | www.fluechtlingsrat-bayern.de